

# Presse-Information

Pressemitteilung Nr. 3 vom Dezember 2012

## **Aktuelle BMF-Schreiben zur GGF-Versorgung**

Mit zwei aktuellen BMF-Schreiben hat sich die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angeschlossen

### **1. Bilanzsteuerliche Berücksichtigung der „Nur-Pension“ (BMF Schreiben vom 13.12.2012)**

Mit der „Nur-Pension“ sind Versorgungszusagen gemeint, die ohne ein laufendes Gehalt erteilt werden. Die Finanzverwaltung erkennt ab sofort Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für eine „Nur-Pension“ an, wenn diese auf einem echten Gehaltsverzicht beruhen.

Damit hat die Finanzverwaltung ihre bisherige Ansicht aufgegeben, wonach die „Nur-Pension“ stets zu einer Überversorgung und zur Aberkennung von Pensionsrückstellungen führt. Damit wird ein Streit mit dem Bundesfinanzhof (BFH) beigelegt. Nach dessen ständiger Rechtsprechung führt die ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung, selbst wenn hierdurch sämtliches Gehalt entfällt, nicht zu einer Überversorgung.

Voraussetzung ist die kontinuierliche Auszahlung eines laufenden Gehaltes, auf das anschließend zugunsten einer Versorgungszusage verzichtet wird. Nach Rechtsprechung des BFH (17.05.1996 - I R 147/93) kann allerdings mangelnder Insolvenzschutz die steuerliche Anerkennung der „Nur-Pension“ gefährden. Auch hierauf ist zu achten.

BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (IV C 6 - S 2176/07/10007)

### **2. Erprobungszeit für GGF-Zusagen (BMF-Schreiben vom 14.12.2012)**

Unverändert stuft die Finanzverwaltung Versorgungszusagen, die unter Verletzung der personen- und unternehmensbezogenen Probezeiten erteilt werden, als gesellschaftsrechtlich veranlasst ein. Probezeit bezeichnet den Zeitraum zwischen Dienst Eintritt bzw. Gründung des Unternehmens und erstmaliger Erteilung der Zusage:

/ Personenbezogene Probezeit: 2-3 Jahre

/ Unternehmensbezogene Probezeit: 5 Jahre

Versorgungszusagen, die ohne Einhaltung der Probezeit erteilt werden, sind in aller Regel gesellschaftsrechtlich veranlasst. Sie werden als verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG qualifiziert.

---

/ Industrie-Pensions-Verein e. V.

Niederwallstr. 10  
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1  
40210 Düsseldorf

Internet: [www.ipv.de](http://www.ipv.de)  
E-Mail: [info@ipv.de](mailto:info@ipv.de)

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Bremers, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin

# Presse-Information

Wurde bei Erteilung der Pensionszusage die Probezeit verletzt, tritt keine Heilung durch Zeitablauf ein. Die Zusage bleibt gesellschaftsrechtlich veranlasst. Mit dieser Ansicht schließt sich das BMF dem Bundesfinanzhof (28.04.2010 - I R 78/08) an. Betroffenen bleibt aber die Möglichkeit, die Zusage aufzuheben und neu zu erteilen.

Leider geht das BMF-Schreiben nicht auf das Erfordernis von Probezeiten für sog. ersetzende Zusagen ein, die an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung treten. Nach Ansicht des IPV ist aufgrund des Fremdvergleichs und im Hinblick auf die geplante Pflichtvorsorge für Selbstständige die Probezeit hier entbehrlich.

BMF-Schreiben vom 14.12.2012 (IV C 2 - S 2742/10/10001)

Der IPV berät Sie gerne zu weiteren Fragen.

*Pressebilder können angefordert werden bei Frau Dördrechter unter der Telefonnr. 030 206732-145 oder per E-Mail [doerdrechter@ipv.de](mailto:doerdrechter@ipv.de).*

Dezember 2012

## **Industrie-Pensions-Verein e.V.**

Wolfgang Peters, [peters@ipv.de](mailto:peters@ipv.de)

Ulrich Beeger, [beeger@ipv.de](mailto:beeger@ipv.de)

Niederwallstraße 10

10117 Berlin

Telefon 030 206732-0

Telefax 030 206732-333

[www.ipv.de](http://www.ipv.de)

---

/ Industrie-Pensions-Verein e. V.

Niederwallstr. 10  
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1  
40210 Düsseldorf

Internet: [www.ipv.de](http://www.ipv.de)  
E-Mail: [info@ipv.de](mailto:info@ipv.de)

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein Belegexemplar an: Maren Bremers, Niederwallstr. 10, 10117 Berlin